- Stand: 22.04.2023 -



§ 1 Name und Wesen

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Landestauchsportverbandes Sachsen e.V. (LVS) bildet die LVS-Jugend. Sie ist in den LVS integriert. Mitglied der LVS-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen der zugehörigen Vereine bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten Amtsträger (§ 6).

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LVS und der LVS-Jugendordnung selbstständig.

§ 2 Zweck

Zweck der LVS-Jugend ist es, die Jugend der Mitgliedsvereine des LVS in ihrer Arbeit zu unterstützen und die aktive Jugendarbeit zu fördern. Sie soll die gemeinsamen Interessen der Jugend aus den Vereinen vertreten und diese demokratisch verwirklichen.

So soll die aktive Mitarbeit der Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LVS gesichert und gefördert werden. Die LVS-Jugend koordiniert und plant die Jugendarbeit auf Landesebene. Sie organisiert Veranstaltungen für die LVSJugend. Sie steht in Verbindung mit der Sportjugend Sachsen, der Jugend des VDST e.V. und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

§ 3 Grundsätze

Die LVS-Satzung ist neben der Jugendordnung die Grundlage aller Handlungen. Alles was über die Jugendordnung hinausgeht wird nach der LVS-Satzung geregelt. Die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen sowie des VDST e.V. sind von der LVS-Jugend und den Mitgliedsvereinen anerkannt.

Die LVS-Jugend handelt nach demokratisch-freiheitlichen Prinzipien. Sie duldet keine Diskriminierung jeglicher Art, fördert Toleranz und Akzeptanz. In ihrer Arbeit verfolgt die LVS-Jugend parteineutrale Ziele. Die Bestimmungen des Jugendschutzes werden befolgt. Sie fördert die sportliche, geistige und soziale Entwicklung der Jugend. Gemeinschaft, regionale und nationale Begegnungen und sportliche Förderungen sind die obersten Ziele. Sie unterstützt internationale Begegnungen.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Organe der LVS-Jugend sind:

- Jugendvollversammlung
- Landesjugendvorstand

- Stand: 22.04.2023 -



§ 5 Jugendvollversammlung

1. Durchführung

Die ordentliche Jugendvollversammlung kommt einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der LVS-Hauptversammlung zusammen. Termin und Ort bestimmt der aktuelle Jugendvorstand. Die Versammlung kann auch ganz oder teilweise virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmenden, durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt durch den Jugendwart und dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung jeweils zwei weitere Landesjugendvorstandsmitglieder. Ist kein arbeitsfähiger Vorstand besetzt, kann die Einladung auch durch den Präsidenten oder dessen Vertreter erfolgen.

Die ordentliche Einladung ist mindestens 4 Wochen vorher in Textform an alle Mitgliedsvereine zu senden.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der LVS-Jugend es erfordert oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich mit Begründung beim Jugendvorstand einfordern.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von 6 Wochen an die Mitgliedsvereine zu versenden.

2. Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der LVS-Jugend. Sie besteht aus den Jugendleitern der Mitgliedsvereine mit ihren Jugendlichen gem. §1, sowie dem aktuellen Jugendvorstand (§6).

Mitglieder des LVS-Präsidiums und weitere Jugendliche der Vereine sind als Gäste willkommen.

3. Stimmrecht und Stimmrechtverteilung

Jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangener zehn jugendlicher Mitglieder gemäß §1 eine Stimme. Maßgebend ist die jeweils im Rahmen der Bestandserhebung an den LSB gemeldete Anzahl Jugendlicher. Das Stimmrecht wird durch einen vom Verein beauftragten Vertreter der Vereinsjugend wahrgenommen.

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes besitzen je eine Stimme. Ein Vereinsdelegierter kann für weitere Vereine das Stimmrecht ausüben. Diese Ermächtigung ist nur für eine Vollversammlung gültig und muss vor Beginn der Vollversammlung vorgelegt werden.

4. Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
- Entscheidung über die Entlastung des Landesjugendvorstandes
- Wahlen des Jugendvorstandes
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit

- Stand: 22.04.2023 -

SACHSEN

- Vorlage und Genehmigung der Budgetplanung
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Jugendordnung

5. Anträge

Die Vereinsjugenden können Anträge stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung an den Jugendvorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind im Rahmen der Versammlung möglich. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

6. Beschlussfähigkeit und Wahlen

Die ordentliche Jugendvollversammlung ist ohne Beachtung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Jugendordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 6 Landesjugendvorstand

1. Zusammensetzung und Arbeit

Der Landesjugendvorstand besteht aus den folgenden Funktionen, die für einen Turnus von zwei Jahren durch die Jugendvollversammlung gewählt werden:

- Landesjugendwart
- stellvertretender Landesjugendwart
- max. drei weiteren Jugendvorstandsmitgliedern

Sollte es durch die Landesjugendvollversammlung zu keiner Wahl eines Landesjugendvorstandes kommen, oder sollte er nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sein, so kann das LVS- Präsidium einen Landesjugendvorstand oder Teile davon kommissarisch berufen.

Die Mitglieder des Landesjugendvorstands legen ihre jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und verteilung gemeinsam fest.

Der Landesjugendvorstand trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr in Präsenz oder virtuell.

Jedes Mitglied des Landesjugendvorstands ist mit je einer Stimme in den Jugendvorstandssitzungen stimmberechtigt. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle eines paritätischen Abstimmungsergebnisses entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder des an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzung kann auch ganz oder teilweise virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmenden, durchgeführt werden

- Stand: 22.04.2023 -



2. <u>Aufgaben</u>

Der Landesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Satzung und die Ordnungen des LVS und an die LVS-Jugendordnung gebunden. Im Allgemeinen sind seine Aufgaben:

- Förderung des Tauchsports
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Förderung der Ausbildung und des Wettkampfsports
- Förderung von sozialer und kultureller Bildung
- Förderung von Umwelt- und Gewässerschutz

Der Landesjugendvorstand legt gemeinsam seine Schwerpunkte fest und teilen sich somit die Aufgaben auf. Der Landesjugendwart ist Teil des Präsidiums des LVS. Der Landesjugendvorstand dient als direktes Sprachrohr der Jugend in den Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsmitglied protokolliert die Vorstandssitzungen.

Der Jugendvorstand verfasst die Berichte und Artikel über die LVS-Jugendveranstaltungen. Der Landesjugendvorstand ist berechtigt Fachreferenten zu berufen, die ihn beraten und an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

§ 7 Finanzen

Die LVS-Jugend hat keine eigene Kasse und keinen eigenen Jugendkassenwart. Sie verfügt über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Ausgaben müssen mit der LVS Finanzordnung und Satzung in Einklang stehen. Die LVS-Jugend hat einen jährlichen Budget-Plan zu erstellen und diesen auf der Jugendvollversammlung öffentlich machen und dem LVS-Präsidium zur Genehmigung vorlegen.

Die Jugend ist im Rahmen der bestätigten Planung bei der Verwendung der Mittel nicht an Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 8 Vertretung nach außen

Der Landesjugendwart vertritt die LVS-Jugend nach außen und ist Teil des Jugendrates im VDST. Gemäß der LVS-Satzung ist er Teil des LVS-Präsidiums.

Der Landesjugendwart kann durch seine Stellvertreter im LVS-Präsidium stimmberechtigt vertreten werden.

§ 15 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten muss die Jugendordnung von der Jugendvollversammlung und dem LVS-Präsidium verabschiedet werden.